



Datum: 15.03.2019 Nr.: 15

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Philosophische Fakultät:**

Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ 182

**Fakultät für Physik:**

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ 183

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ 186

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.01.2019 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.02.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 12.03.2019 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 604), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2017 S. 550), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 604), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2017 S. 550), wird wie folgt geändert:

§ 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. <sup>3</sup>Diese sollten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) liegen:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic ): mind. 76 Punkte.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse

auf dem GeR-Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind, innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. <sup>6</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

---

### **Fakultät für Physik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 30.01.2019 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.02.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 12.03.2019 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1046) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) werden die Absätze 5 bis 7 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau

B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(6) <sup>1</sup>Die Nachweise nach Absätzen 4 und 5 sind entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Hervorragende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf

des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.“

**3.** In § 5 Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4.** § 11 (Quotierung) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 25 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. <sup>2</sup>Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020

---

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 20.12.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.03.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2019 S. 60) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2019 S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 16 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Dem Titel des Paragraphen wird ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

b. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder

eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

<sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) werden Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

### „1. Block A - Pflichtmodule

Es müssen die vier folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0126	Quantitative genetics and population genetics	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0127	Breeding schemes and programs in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0128	Statistical genetics, breeding informatics and experimental design	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0137	Internship	(9 C, 6 SWS)

### 2. Block B – Wahlpflichtmodule A

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.117	Genomanalyse	(10 C, 7 SWS)
M.Agr.0020	Genome analysis and application of markers in plant breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0093	Environmental Impact of Genetically Modified Plants	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0114	Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren in der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0129	Poultry breeding and genetics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0130	Breeding informatics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0132	Molecular and biotechnological methods in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0133	Genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0134	Legal issues in plant and animal breeding	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0135	Seed marketing	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0136	Journal Club: Key papers in animal and plant breeding	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0141	Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0157	Applied Machine Learning in Agriculture with R	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0164	Applied Bioinformatics with R	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0165	Introduction to the molecular genetic analysis of plant genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0004	Plant diseases and pests in temperate climate zones	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0016	Practical statistics and experimental design in agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1524	Biotechnology and forest genetics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A02M	Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A14	Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11	Socioeconomics of rural development and food security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M	Microeconomic theory and quantitative methods of agricultural production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I14M	GIS and remote sensing in agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P13	Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics	(6 C, 4 SWS)"

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2019 in Kraft.

---